

# RS Vwgh 1996/8/6 93/17/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.08.1996

## Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §224 Abs1;  
BAO §238 Abs1;  
BAO §7 Abs1;  
LAO NÖ 1977 §172 Abs1;  
LAO NÖ 1977 §185 Abs1;  
LAO NÖ 1977 §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/05/17 90/17/0439 2

## Stammrechtssatz

Die Geltendmachung der Haftung ist keine Maßnahme der Abgabefestsetzung, sondern eine Maßnahme zur Einhebung der Abgabenschuldigkeit des Hauptschuldners (Hinweis Stoll, BAO-Handbuch, S 26, zur analogen Bestimmung des § 7 BAO). Einhebungsmaßnahmen der Abgabenbehörden setzen begrifflich voraus, daß die einzuhebende Abgabe aushaftet. Der Abgabenanspruch darf im Zeitpunkt der Setzung einer Einhebungsmaßnahme nicht schon erloschen sein oder nur mehr den Charakter einer Naturalobligation aufweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993170093.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.12.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>